

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00113 vom 12. Juni 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00113)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00113 du 12 juin 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00113 del 12 giugno 2002

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung aufgrund von psychiatrisch begründeter Abhängigkeit von den niedergelassenen Geschwistern. Übersicht über die Praxis zum Schutzbereich des Familienlebens ausserhalb der Kernfamilie (E.2b/aa). Wegen ihrer schweren psychiatrischen Leiden kann die Beschwerdeführerin nicht für sich sorgen; sie ist auf die psychische und praktische Unterstützung der (niedergelassenen) Geschwister angewiesen. Deshalb ist ein Abhängigkeitsverhältnis und ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung aus Art. 8 EMRK zu bejahen (E. 2b/cc-dd). Interessenabwägung: Überwiegen des privaten Interesses an der Bewahrung des sozialen Umfelds in der Schweiz (E.3c) selbst bei allfälliger - nicht belegter - Fürsorgeabhängigkeit (E.3d). Gutheissung.

## Volltext

Zürich Verwaltungsgericht 02..2.12.0 VB.2002.00113 Zurich Verwaltungsgericht 02..2.12.0 VB.2002.00113 Zurigo Verwaltungsgericht 02..2.12.0 VB.2002.00113

Aufenthaltsbewilligung | Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung aufgrund von psychiatrisch begründeter Abhängigkeit von den niedergelassenen Geschwistern. Übersicht über die Praxis zum Schutzbereich des Familienlebens ausserhalb der Kernfamilie (E.2b/aa). Wegen ihrer schweren psychiatrischen Leiden kann die Beschwerdeführerin nicht für sich sorgen; sie ist auf die psychische und praktische Unterstützung der (niedergelassenen) Geschwister angewiesen. Deshalb ist ein Abhängigkeitsverhältnis und ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung aus Art. 8 EMRK zu bejahen (E. 2b/cc-dd). Interessenabwägung: Überwiegen des privaten Interesses an der Bewahrung des sozialen Umfelds in der Schweiz (E.3c) selbst bei allfälliger - nicht belegter - Fürsorgeabhängigkeit (E.3d). Gutheissung.

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: VB.2002.00113 Standard Suche | Erweiterte Suche | Hilfe Druckansicht Geschäftsnummer: VB.2002.00113 Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 12.06.2002 Spruchkörper: 4. Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Ausländerrecht Betreff: Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung aufgrund von psychiatrisch begründeter Abhängigkeit von den niedergelassenen Geschwistern. Übersicht über die Praxis zum Schutzbereich des Familienlebens ausserhalb der Kernfamilie (E.2b/aa). Wegen ihrer schweren psychiatrischen Leiden kann die Beschwerdeführerin nicht für sich sorgen; sie ist auf die psychische und praktische Unterstützung der (niedergelassenen) Geschwister angewiesen. Deshalb ist ein Abhängigkeitsverhältnis und ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung aus Art. 8 EMRK zu bejahen (E. 2b/cc-dd). Interessenabwägung: Überwiegen des privaten Interesses an der Bewahrung des sozialen Umfelds in der Schweiz (E.3c) selbst bei allfälliger - nicht belegter - Fürsorgeabhängigkeit (E.3d). Gutheissung.

Stichworte: ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNIS ANWESENHEITSRECHT  
AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FAMILIENLEBEN FÜRSORGEABHÄNGIGKEIT  
GESCHWISTER KERNFAMILIE PRIVATLEBEN PSYCHISCHE ERKRANKUNG  
ÜBRIGE GARANTIEN DER EMRK VERWANDTE Rechtsnormen: Art. 10 lit. Id ANAG  
Art. 11 lit. III ANAG Art. 13 lit. I BV Art. 14 BV Art. 8 EMRK Art. 12 EMRK Art. 100 lit.  
Ib OG § 43 lit. II VRG § 43 lit. I VRG Publikationen: RB 2002 Nr. 31 S. 93 Gewichtung:  
(1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. A, geboren am 21. Januar 1969,  
Staatsangehörige von X, heiratete am 13. Februar 1993 B, welcher die  
Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zürich besitzt. Zwei Tage später reiste sie in die  
Schweiz ein. Am 23. April 1993 erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim  
Ehemann. Mit Verfügung vom 10. Oktober 1994 wies die Fremdenpolizei des Kantons  
Zürich ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab, weil die Eheleute nicht  
mehr zusammenwohnten. Mit Verfügung vom 22. Februar 1995 wurde A  
wiedererwägungsweise dennoch eine befristete Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim  
Ehemann erteilt, weil die Eheleute nach Durchführung eines Eheschutzverfahrens  
mittlerweile wieder zusammenlebten. Am 3. bzw. 19. April 1995 wurde dem Gesuch von A  
zum Stellenantritt als Buffettochter entsprochen. Seit dem 5. Juli 1997 leben die Eheleute  
unbestrittenermassen getrennt voneinander. Dennoch wurde A bis zum 15. März 2000  
immer wieder die Aufenthaltsbewilligung zur Stellensuche bzw. zuletzt zufolge aufge-  
tretener psychiatrischer Erkrankung zum Abwarten eines IV-Rentenentscheids verlängert.  
Die IV-Stelle des Kantons Zürich sprach ihr mit Verfügung vom 8. Dezember 1999 wegen  
eines Invaliditätsgrades von 100 % eine volle Rente von monatlich Fr. 627.- bzw. 633.- mit  
Wirkung ab 1. Januar 1998 bzw. 1. Januar 1999 zu. Mit Verfügung vom 12. Dezember  
2000 wies die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich das Gesuch von A  
um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung – unter Ansetzung einer Frist bis 28. Februar  
2001 zum Verlassen des zürcherischen Kantonsgebiets – mit der Begründung ab, sie habe  
seit der Aufgabe der ehelichen Wohngemeinschaft nie eine bewilligte Arbeitsstelle  
angetreten. Mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit könne nicht gerechnet werden, und sie  
habe vom Arbeitsamt und von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden müssen. Die  
Zulassung für einen erwerbslosen Aufenthalt falle ausser Betracht, und ausserdem müsse  
die ärztliche Behandlung nicht zwingend im Kanton Zürich durchgeführt werden. II. Der  
gegen die Verfügung vom 12. Dezember 2000 von A erhobene Rekurs wurde vom  
Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss vom 27. Februar 2002 abgewiesen und die  
Direktion für Soziales und Sicherheit beauftragt, eine neue Frist zum Verlassen des Kantons  
Zürich anzusetzen. Der Regierungsrat erwog, dass A weder gestützt auf einen Staatsvertrag  
zwischen der Schweiz und X noch gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes  
über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) Anspruch  
auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung habe. Auch könne sie sich nicht auf Art. 8  
Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche das Familienleben schütze,  
berufen, weil sie nicht im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einem Abhän-  
gigkeitsverhältnis zu ihren in der Schweiz lebenden Geschwistern stehe, weshalb vorlie-  
gend der Entscheid im freien Ermessen gemäss Art. 4 ANAG zu treffen sei. Der Regie-  
rungsrat kam zum Schluss, dass die Erstinstanz die Verlängerung der Aufenthaltsbewil-  
ligung zu Recht verweigert habe. Er versah den Rekursentscheid mit keiner Rechtsmittel-  
belehrung. III. Trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung gelangte A mit Beschwerde vom  
8. April 2002 an das Verwaltungsgericht. Sie liess ausführen, es stehe ihr gestützt sowohl  
auf Art. 8 EMRK als auch auf die Art. 8, 10, 13 und 14 der Bundesverfassung vom

18. April 1999 (BV) ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu. Mit Präsidialerlass vom 10. April 2002 wurde dem Gesuch der Beschwerdeführerin, wonach ihr während des Beschwerdeverfahrens der Aufenthalt im Kanton Zürich zu gestatten sei, dahingehend entsprochen, als verfügt wurde, vorübergehend sei von Entfernungsmassnahmen abzusehen. Am 10. Mai 2002 ging die Vernehmlassung der Staatskanzlei des Kantons Zürich ein mit dem Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Direktion für Soziales und Sicherheit verzichtete stillschweigend auf eine Beschwerdeantwort. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. § 43 Abs. 1 lit. h in Verbindung mit Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) gestattet die Beschwerde an das Verwaltungsgericht auf dem Gebiet der Fremdenpolizei, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht. Das trifft zu für Entscheide über Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, auf deren Erteilung der oder die ausländische Staatsangehörige einen bundes- oder völkerrechtlichen Anspruch hat (Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943; BGE 126 II 425 E. 1). Die Beschwerdeführerin leitet ihren Aufenthaltsanspruch aus Art. 8 Abs. 1 (und implizit Art. 12) EMRK sowie den gleichbedeutenden Art. 13 Abs. 1 respektive Art. 14 BV ab. Zudem macht sie die Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäss Art. 8 Abs. 2 BV geltend und beruft sich auf das Recht auf Leben sowie auf das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit im Sinn von Art. 10 Abs. 1 und 2 BV. 2. a) Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Grund für die gegenwärtige Trennung von ihrem Ehemann sei insbesondere in ihrer psychischen Erkrankung zu suchen, weshalb der Trennung vor allem eheschutzrechtlicher Charakter zukomme. Weiter führt sie aus: "Wenn der Regierungsrat eine Wiedervereinigung einfach so ohne nähere Begründung ausschliesst und darauf gestützt diese mit ehefremden, nämlich fremdenpolizeilichen, Mitteln verunmöglicht, ist dies als unzulässiger staatlicher Eingriff in die Ehe zu qualifizieren". Art. 8 EMRK schützt in der Regel nur eine gelebte Beziehung, welche Voraussetzung hier gerade nicht erfüllt ist (Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. A., Zürich 1999, N. 571; BGE 122 II 289 E. 1b): Es war nicht die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, welche die Eheleute A-B an der Wiedervereinigung hinderte. Sollte es nach der Trennung der Eheleute zu einer Wiedervereinigung kommen, so könnten die neuen Verhältnisse dannzumal im Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung entsprechend berücksichtigt werden. Vorliegend ist aber auf die konkreten Verhältnisse abzustellen, nämlich die Tatsache, dass das Ehepaar A-B seit nunmehr fünf Jahren getrennt lebt und derzeit keine Anzeichen für eine Wiedervereinigung bestehen. Somit sind durch den vorinstanzlichen Entscheid – was die eheliche Gemeinschaft angeht – weder Art. 8 (und 12) EMRK noch Art. 13 und 14 BV verletzt. b) Weiter behauptet die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf Art. 8 EMRK, welche Bestimmung das Recht auf Achtung des Familienlebens garantiert, die Wegweisung würde zur Trennung von ihren hier lebenden Geschwistern führen, von denen sie emotional und wirtschaftlich stark abhängig sei. aa) Grundsätzlich beschränkt sich der Schutzbereich von Art. 8 EMRK nicht auf die Kernfamilie, worunter die Beziehungen zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern sowie unter Ehegatten fallen. Er erfasst vielmehr die Beziehung zwischen allen nahen Verwandten, die in der Familie eine wesentliche Rolle spielen können. Als solchermaßen erweitertes Familienleben haben die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention das Verhältnis zwischen Grosseltern sowie Enkeln und Enkelinnen, zwischen Onkeln und Tanten sowie Nichten und Neffen und insbesondere auch zwischen Geschwistern anerkannt. Das heisst aber nicht, dass in diesen

Fällen immer ein Anspruch auf fremdenpolizeiliche Bewilligungen für die jeweiligen Angehörigen besteht. Beziehungen zu Personen, die nicht der eigentlichen Kernfamilie zuzurechnen sind, werden nach der Rechtsprechung der EMRK-Organe und nach der Literatur regelmässig nur dann vom Schutzbereich der Garantie des Familienlebens erfasst, wenn ein qualifiziertes, effektives Familienleben vorliegt, was etwa bei einem gemeinsamen Haushalt, einer finanziellen oder psychischen Abhängigkeit oder anderen, besonders engen, echten und tatsächlich gelebten familiären Banden zutreffen kann (Martina Caroni, *Privat- und Familienleben zwischen Menschenrecht und Migration*, Berlin 1999, S. 25, 34 f.; Jochen Frowein/Wolfgang Peukert, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 2. A., Kehl u.a. 1996, Art. 8 Rdnr. 16; Philip Grant, *La protection de la vie familiale et de la vie privée en droit des étrangers*, Basel u.a. 2000, S. 278; Arthur Haefliger/Frank Schürmann, *Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz*, 2. A., Bern 1999, S. 260; Luzius Wildhaber, in: *Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, Köln u.a. 1992, Art. 8 Rz. 389, 440). Nach der Rechtsprechung der EMRK-Organe fallen im Ausländerrecht – von der Kernfamilie abgesehen – familiäre Beziehungen nur dann unter den Schutz des Familienlebens, wenn sie über die gewöhnlichen emotionalen Bindungen hinausgehen und so eng sind, dass sie "zusätzliche Elemente einer Abhängigkeit" aufweisen (Wildhaber, Art. 8 Rz. 353; EKMR, 11. Mai 1994, 23810/94, § 2c, <http://hudoc.echr.coe.int> [vgl. VPB 58/1994 Nr. 118]; 26. Juni 1996, 31042/96, §§ 1 f., <http://hudoc.echr.coe.int> [vgl. VPB 61/1997 Nr. 121]; 10. Dezember 1984, DR 40, 196, 198). Laut der Praxis des Bundesgerichts bedeutet dies, dass die um die fremdenpolizeiliche Bewilligung nachsuchende von der hier anwesenheitsberechtigten Person abhängig sein muss (BGr, 14. Mai 2002, 2A.29/2002, E. 3.3, <http://www.bger.ch>; 26. Juni 2001, 2A.105/2001, E. 4b, <http://www.bger.ch>; so auch VGr, 24. März 1999, VB.98.00312, E. 1b/bb; vgl. ferner BGE 120 Ib 257 E. 1d; BGE 115 Ib 1 E. 2c). Abhängigkeit im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt vor, wenn die betroffene Person nicht über die erforderliche Selbständigkeit verfügt, für sich selber zu sorgen (BGr, 25. Januar 2001, 2P.20/2001, E. 2b, <http://www.bger.ch>), was namentlich bei besonderer Betreuungsbedürftigkeit wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer schwerwiegenden Krankheit der Fall sein kann (BGr, 21. März 2001, 2A.126/2001, E. 3c, <http://www.bger.ch>). Im Einzelnen hat die ausländerrechtliche Rechtsprechung die Beziehung einer gehörlosen erwachsenen Tochter zu ihren Eltern unter den Schutz des Familienlebens gestellt (BGE 115 Ib 1 E. 2d), die Anwendbarkeit dieser Garantie aber bei blossen finanziellen Schwierigkeiten, Anpassungsschwierigkeiten, Drogenproblemen oder psychischen Problemen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug von im Ausland lebenden erwachsenen Kindern verneint (BGr, 19. Oktober 1995, 5. Dezember 1995 und 1. September 1995, zitiert in: Giorgio Malinverni/Michel Hottelier, *La pratique suisse relative aux droits de l'homme* 1995, SZIER 1996, S. 415 ff., 446 f.; vgl. auch Grant, S. 372 f.). Bei der Ausweisung von erwachsenen ausländischen Staatsangehörigen der zweiten Generation bejaht das Bundesgericht im Hinblick auf die Trennung von Eltern und Geschwistern, dass die Garantie des Privat- und des Familienlebens betroffen sei (BGE 122 II 433 E. 3b mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der EMRK-Organe gemäss der Lehre); bei einem im Alter von 12 Jahren im Rahmen des Familiennachzugs eingereisten, mehr als neun Jahre in der Schweiz wohnhaften niedergelassenen Ausländer verneinte es einen Eingriff in die Garantie des Familienlebens und liess offen, ob die Garantie des Privatlebens betroffen sei (BGE 125 II 521 E. 5). Im Fall der Ausweisung eines 40-jährigen drogenabhängigen und depressiven Mannes, dessen 20-jährige Tochter verheiratet war, um

den sich aber seine mit ihm zusammenlebende Mutter kümmerte, wurde die Frage, ob das Familienleben berührt sei, vom Bundesgericht und von der Europäischen Menschenrechtskommission offen gelassen (EKMR, 10. September 1997, Karadeniz, 36335/97, <http://hudoc.echr.coe.int> [vgl. auch VPB 62/1998 Nr. 115]). Im Fall der Ausweisung einer erwachsenen Ausländerin, die ihr minderjähriges Kind zusammen mit ihrem Ehemann und ihrer im gleichen Haushalt lebenden Mutter aufzog, verneinte das Bundesgericht das Vorliegen eines anspruchsbegründenden Familienlebens zwischen Grossmutter und Mutter und liess die Frage in Bezug auf das Verhältnis zwischen Grossmutter und Enkel offen (BGr, 15. Oktober 2001, 2A.119/2001, E. 5b/aa+cc, <http://www.bger.ch>; zum Ganzen VGr, 21. November 2001, VB.2001.00246/ 247, E. 3a, <http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung>). bb) Der Aufenthaltsanspruch hängt weiter nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung von der Voraussetzung ab, dass die in der Schweiz ansässigen Familienangehörigen selber über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen (BGr, 26. Januar 2001, 2A.36/2001, E. 2c/bb, <http://www.bger.ch>; BGE 126 II 377 E. 2b). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte scheint die Zulässigkeit dieses Erfordernisses anzuerkennen (Haeffliger/Schürmann, S. 262 f.; kritisch Peter Mock, *Mesures de police des étrangers et respect de la vie privée et familiale*, ZSR 112/1993 I, S. 95 ff., 104 f.; Villiger, N. 578). cc) Die Beschwerdeführerin leidet seit mehreren Jahren unter anderem an einer nicht näher bezeichneten Persönlichkeitsstörung (wahrscheinlich einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ; ICD-10 F60.9 oder F60.30), einer rezidivierenden depressiven, mittelgradigen bis schweren Störung (ICD-10 F33.1 und F33.2) sowie einer spezifischen Phobie (Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; ICD-10 F40.2), welche auch stationäre Behandlungen in der Klinik Rheinau und der Klinik Hard in Embrach erforderten. Die Prognose ist selbst unter Behandlung als eher ungünstig einzuschätzen. Gemäss neuerem ärztlichen Bericht vom 11. Januar 2001 aus der Hand von Dr. med. D, Fachärztin FMH Innere Medizin und spezialisiert auf Psychosomatische und Psychosoziale Medizin APPM, kann möglicherweise lediglich eine Stabilisierung des jetzigen Zustandes gelingen, zumindest wenn die Beschwerdeführerin nicht zu einer intensiveren Psychotherapie und rehabilitativen Massnahmen gewonnen werden kann. Weiter ist im Arztbericht festgehalten, die Beschwerdeführerin werde durch ihre in Zürich lebenden Geschwister und deren Familien intensiv unterstützt und stehe in fast täglichem Kontakt zu ihnen. Die Schwester sei ihr eine Gesprächspartnerin, wenn sie sich verzweifelt fühle. Die Schwester lade sie etwa drei Mal wöchentlich zum Essen bei sich und ihrer Familie ein, unterstütze sie im Haushalt, so beim Putzen, bei der Wäsche, beim Kochen und Einkaufen, welche Verrichtungen die Beschwerdeführerin wegen der oft ausgeprägten krankheitsbedingten Antriebslosigkeit oder Ängste alleine nicht durchführe. Der Bruder begleite die Beschwerdeführerin beim Gang auf die Ämter und lade sie etwa drei Mal wöchentlich zu sich und seiner Familie zum Essen ein. Dank der verständnisvollen Unterstützung durch die Geschwister, welche auch bereit seien, die Stimmungsschwankungen mit Aggressivität und Impulsivität der Beschwerdeführerin zu ertragen, könnten immer wieder Krisen aufgefangen werden. Beim Wegfall des bisherigen Betreuungsnetzes, an welches die Geschwister einen ganz wesentlichen und unverzichtbaren Anteil leisteten, würde sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin mit Sicherheit stark verschlechtern. Sie wäre nicht in der Lage, für sich selbst zu sorgen, auch nicht in den alltäglichen Verrichtungen. Die stets vorhandene latente Suizidalität würde mit Sicherheit akzentuiert, und ihr Leben wäre akut gefährdet. Weiter ist im ärztlichen Bericht festgehalten, im Gegensatz zu einer durch ein körperliches Leiden bedingten Invalidität sei

bei einer psychiatrischen Invalidisierung das soziale Umfeld zur Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes, auch wenn dieser durch die Erkrankung reduziert sei, äusserst wesentlich und an einem neuen Wohnort, auch falls dort eine medizinische Versorgung möglich wäre, nicht ohne weiters gewährleistet. Zur Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin würden die bisherigen Betreuungsmassnahmen durch die Geschwister für zwingend notwendig erachtet. Schon im Arztbericht vom 9. Mai 2000 hatte Frau Dr. med. D darauf hingewiesen, aktuell würde eine Trennung der Beschwerdeführerin von ihren jetzigen Bezugspersonen und eine Unterbrechung der ärztlichen Betreuung die latent vorhandene Suizidalität aufs Äusserste verschärfen. Auch aus dem Bericht des Psychiatrie-Zentrums Hard vom 7. Juli 2000 ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin in den Besorgungen des täglichen Lebens schwer eingeschränkt ist. Sie sei mit Einschränkungen fähig, allein zu leben, sich zu ernähren und den Haushalt zu besorgen. Aber beispielsweise dringend notwendige Arztbesuche oder ähnliche Besorgungen ausserhalb der Wohnung führe sie nicht ohne Begleitung aus. Im Bericht vom 22. November 1999 hatte Frau Dr. med. D zu Handen der Fremdenpolizei festgehalten, sie habe nicht genügend Kenntnisse über die medizinische Infrastruktur in X. Falls bei einer Rückschaffung der Beschwerdeführerin die ärztliche Behandlung, welche auch eine aufwendige medikamentöse Therapie beinhalte, nicht weitergeführt werden könnte, wäre mit einer Gefährdung des Lebens der Beschwerdeführerin zu rechnen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit würde sie erneut psychisch schwer erkranken und wäre nicht in der Lage, für sich zu sorgen. Die bereits latente Suizidalität könne in eine Selbsttötung münden.

dd) Einmal abgesehen von der Frage, ob die medizinische Behandlung auch im Heimatland der Beschwerdeführerin möglich wäre – darauf wird noch zurückzukommen sein –, ist aktenkundig, dass sie gerade wegen ihrer Erkrankung in einem über eine gewöhnliche emotionale Bindung hinausgehenden Abhängigkeitsverhältnis zu ihren hier lebenden Geschwistern steht, welche alle über eine Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zürich und damit über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen. Zwar lebt die Beschwerdeführerin allein, ist aber seit Jahren sowohl für die alltäglichen Besorgungen als auch für die Gewährung der erforderlichen ärztlichen Betreuung auf die Unterstützung und Begleitung durch ihre Geschwister angewiesen, wobei sich diese in die Wahrung dieser aufwendigen Aufgabe teilen. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin über die erforderliche Selbständigkeit verfügt, um für sich selber zu sorgen zu können. Vielmehr ist sie aufgrund ihrer speziell gearteten Behinderung auf die Hilfe ihrer Geschwister angewiesen. Da die Beschwerdeführerin insbesondere einer medizinisch belegten psychischen Betreuung bedarf, welche durch ihre Geschwister zu einem erheblichen Teil erbracht wird, kann auch nicht davon ausgegangen werden, die von ihnen getätigte Betreuung könne ohne weiteres durch andere Personen substituiert werden. Vorliegend ist ausserdem zu berücksichtigen, dass in X die Mutter der Beschwerdeführerin mittlerweile verstorben ist. Unter diesen ausserordentlichen Umständen stellt daher die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung gegenüber der Beschwerdeführerin eine Einschränkung des von Art. 8 EMRK geschützten Familienlebens dar. Selbst wenn das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Geschwistern nicht als "Familienleben" im Sinn der Rechtsprechung qualifiziert werden wollte, bestünde zumindest aufgrund der speziell gearteten Betreuungsaufgabe, welche von den Geschwistern wahrgenommen wird, eine besonders intensive private Beziehung, welche das übliche Mass privater Beziehungen übersteigt, was unter den gleichermassen von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV erfassten Schutz des Privatlebens fiel (vgl. BGE 126 II 377

E. 2c/aa mit Hinweisen). Der Umstand, dass die seit anfangs 1993 in der Schweiz lebende Beschwerdeführerin im Übrigen nicht allzu sehr integriert ist – insbesondere geht sie keiner Arbeit nach –, kann aufgrund der krankheitsbedingten Situation in diesem Zusammenhang nicht zu stark gewichtet werden. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 8 EMRK ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zusteht, wodurch das der zuständigen Behörde durch Art. 4 ANAG grundsätzlich eingeräumte freie Ermessen eingeschränkt wird (BGE 120 Ib 16 E. 3a). Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten. 3. a) Art. 8 Abs. 2 EMRK lässt in bestimmten Fällen einen Eingriff in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu, namentlich wenn es um die Umsetzung einer restriktiven Politik in Bezug auf den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen geht. Die Gewährung oder Verweigerung einer auf Art. 8 EMRK gestützten Aufenthaltsbewilligung muss aufgrund einer umfassenden Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen erfolgen (BGE 120 Ib 22 E. 4a). b) Theoretisch stellt sich zunächst die Frage, ob den Geschwistern der Beschwerdeführerin zugemutet werden könnte, ihr ins Ausland zu folgen, sofern sie keine Bewilligung erhielt (vgl. BGE 115 Ib 1 E. 3b). Ein solches Unterfangen wäre aber für die hier niedergelassenen Geschwister und ihre Familien unzumutbar und braucht daher nicht weiter geprüft zu werden. c) Somit ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin durch die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung verwehrt wäre, weiterhin die ihr von den Geschwistern effektiv entgegengebrachte physische und insbesondere auch psychische Unterstützung zu beanspruchen. Ebenso wäre es ihr verunmöglicht, die hiesige medizinische Betreuung – vor allem die Begleitung durch Frau Dr. med. D – weiterhin in Anspruch zu nehmen. Abgesehen davon, dass sich die Beschwerdeführerin teilweise weigert, die erforderliche medizinische Behandlung in genügendem Umfang anzunehmen, ist festzuhalten, dass die Medizin eine internationale Wissenschaft ist, weshalb davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich auch in ihrer Heimat behandelt werden könnte. Sie stand denn auch im Jahr 1989 erstmals in einer ambulanten psychiatrischen Behandlung in Y. Vorliegend geht es aber nicht nur um die Frage, ob die medizinische Versorgung im Heimatland möglich ist. Vielmehr geht es darum, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Krankheit aus ihrem sozialen Umfeld gerissen werden kann, wobei in diesem Zusammenhang primär die Beziehung zu ihren hier lebenden Geschwistern und – allerdings nur sekundär – auch die hiesige ärztliche Begleitung zu berücksichtigen sind. Aufgrund des dargelegten Sachverhalts ergibt sich, dass durch den Wegfall dieser Faktoren (Betreuung durch die Geschwister, ärztliche Begleitung) die Beschwerdeführerin hart getroffen würde. Dem steht das öffentliche Interesse an der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung gegenüber, welches in der Einhaltung einer restriktiven Bewilligungspraxis zur Vermeidung der Überfremdung sowie in der Vermeidung der Belastung der öffentlichen Wohlfahrt besteht. Entsprechend kann gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG die ausländische Person sogar aus der Schweiz oder aus einem Kanton ausgewiesen werden, wenn sie oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last fällt. Im Folgenden sind diese öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei der vorzunehmenden Interessenabwägung die Panik der Beschwerdeführerin vor der Benützung von Verkehrsmitteln nicht entscheiderelevant sein kann, zumal sie trotz ihrer Phobie anerkanntermassen schon mehrfach in ihre Heimat verreist ist und ihr zugemutet werden könnte, sich vor Antritt der Rückreise medikamentös zu behandeln. d) aa) Das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Überfremdung wird vorliegend durch das Interesse der

Beschwerdeführerin, hier leben zu dürfen, aus den bereits oben 2b dargelegten Gründen nicht aufgewogen, ist sie doch aus gesundheitlichen Gründen weitgehend auf die Unterstützung ihrer Geschwister sowie die Kontinuität der eingespielten Betreuungssituation angewiesen. bb) Die Ausweisung (oder Heimschaffung; vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 3 ANAG) wegen Bedürftigkeit setzt voraus, dass der betreffenden Person die Rückkehr in ihren Heimatstaat möglich und zumutbar ist (Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3 ANAG). Vorliegend ist erstellt, dass das Amt für Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich ab dem 4. Dezember 1997 vollumfänglich für den Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin aufgekommen ist. Gemäss Schreiben des Amts für Jugend- und Sozialhilfe vom 19. Januar 2000 beliefen sich die bisherigen Auslagen auf Fr. 40'657.30. Das Amt führte dazu aus, dieser Betrag werde mit der am 3. August 1999 gesprochenen vollen IV-Rente und noch zu beantragenden Zusatzleistungen voraussichtlich gedeckt werden. Die Vorinstanz hielt in diesem Zusammenhang fest, aufgrund der nur geringen IV-Rente, welche die Lebenshaltungskosten der Beschwerdeführerin im Kanton Zürich kaum deckten, bestehe ein erhebliches Risiko für eine fortdauernde Fürsorgeabhängigkeit. Dass die bisherigen Aufwendungen durch die zugesprochene Rente und noch zu beantragende Zusatzleistungen "voraussichtlich" gedeckt würden, wie das Amt für Jugend- und Sozialhilfe mitteile, ändere an der Beurteilung nichts. Ob eine Fürsorgeabhängigkeit erheblich im Sinn von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG ist, muss sich aufgrund der Verhältnisse in der Vergangenheit entscheiden. Was die fortgesetzte Abhängigkeit von der öffentlichen Fürsorge angeht, kann es nicht allein darauf ankommen, ob im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides Unterstützungsleistungen bezogen werden, weil sonst eine Ausweisung oder Heimschaffung mit dem vorübergehenden Verzicht auf Fürsorgerleistungen immer verhindert werden könnte. In erster Linie geht es bei der Entfernung einer ausländischen Person wegen Bedürftigkeit wie erwähnt darum, eine zusätzliche und damit künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu vermeiden. Ob dies der Fall sein wird, lässt sich kaum je mit Sicherheit feststellen. Es muss daher auf die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung bei der betroffenen Person abgestellt werden. Dabei ist von den aktuellen Verhältnissen im Zeitpunkt des zu fällenden Entscheids auszugehen (BGE 119 Ib 1 E. 3a+b). Die vom Amt für Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich für die Beschwerdeführerin getätigten Auslagen von Fr. 40'657.30 sind zwar erheblich, doch geht das betreffende Amt selber davon aus, dieser Betrag werde mit der (rückwirkend zugesprochenen) IV-Rente und den Zusatzleistungen gedeckt. Aus den Akten kann nicht abgeleitet werden, ob diese Summe mittlerweile gedeckt werden konnte beziehungsweise gedeckt werden wird. Somit ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass die Beschwerdeführerin der öffentlichen Wohlfahrt tatsächlich im Sinn von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG zur Last gefallen ist oder fallen wird, da auch Angaben zu ihren Lebenshaltungskosten sowie der von den Geschwistern geleisteten wirtschaftliche Unterstützung fehlen. Es erübrigt sich jedoch eine Rückweisung an die Vorinstanz zwecks Abklärung dieser Tatbestandselemente, denn gemäss Art. 11 Abs. 3 Satz 2 ANAG sollen bei der Ausweisung nach Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG unnötige Härten vermieden werden. Bei der derzeitigen Situation der Beschwerdeführerin, welche insbesondere auf soziale Veränderungen nicht adäquat reagieren kann, würde eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine solche unnötige Härte darstellen, weshalb von einer solcher Massnahme ohnehin abzusehen ist. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. 4. ... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 12. Dezember 2000 und der vorinstanzliche Beschluss vom

27. Februar 2002 werden aufgehoben. Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.